



# Cannabis-/ CBD-Recht in Österreich

---

Johannes Astl

# Inhaltsübersicht

---

- ▶ Rechtlicher Background auf internationaler Ebene
  - ▶ Definition von „Cannabis“
- ▶ Rechtliche Grundlagen und Entwicklungen in Österreich
  - ▶ Cannabis und daraus hergestellte Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen
  - ▶ Cannabidiol (CBD)
  - ▶ Querschnittsmaterie (Suchtmittel-, Arzneimittel-, Lebensmittelrecht ...)
  - ▶ Anbau von Cannabispflanzen

## Internationaler Background

---

- Die Bestimmungen im Suchtmittelrecht betreffend Cannabis basieren größtenteils auf **internationalen Verpflichtungen** Österreichs.
- Die **UN-Suchtgiftkonvention 1961 (ESK)** und die **UN-Psychotropenkonvention 1971** bilden bis heute den **Grundstock des weltweiten Drogenkontrollsystems**.
- Es handelt sich dabei um völkerrechtliche Verträge, welche jeweils **über 180 Staaten** ratifiziert haben. Österreich ist 1978 bzw. 1997 beigetreten.
  - Ziel: Die Verfügbarkeit bestimmter Substanzen einzuschränken und den Erwerb und Besitz **auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken**, kontrollieren und den vorschriftswidrigen Umgang damit unter Strafe zu stellen.

## Internationaler Background

---

### **Definition von Cannabis und Cannabisharz nach der UN-Suchtgiftkonvention 1961:**

- „**Cannabis** bezeichnet die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen wurde“.
- „**Cannabisharz** bezeichnet das abgesonderte Harz der Cannabispflanze“.
- **Cannabisextrakte** und **Cannabistinkturen** sind ebenfalls als Suchtgift gelistet.
- **Samen** und **Blätter** sind grundsätzlich ausgenommen.

# Internationaler Background

---

## UN-Psychotropenkonvention

- Tetrahydrocannabinol (THC), bestimmte Isomere und ihre stereochemische Varianten
- sowie **delta-9-THC** und seine stereochemischen Varianten sind in der **UN-Psychotropenkonvention** gelistet.
- **Cannabidiol (CBD)** als Monosubstanz/Reinsubstanz ist weder in der ESK noch der UN-Psychotropenkonvention gelistet.

# Internationaler Background

---

## Zusammengefasst:

- ▶ Die Blüten- und Fruchtstände der Cannabispflanze, Cannabisharz sowie Cannabisextrakte und Cannabistinkturen sind in der ESK gelistet.
- ▶ Delta-9-THC (umgangssprachlich Dronabinol), THC und bestimmte Isomere sind in der UN-Psychotropenkonvention gelistet.

## Anmerkung:

Unterscheidung **Cannabisextrakt vs. Monosubstanz/Reinsubstanz** von Bedeutung.

## Internationaler Background

---

- Weder in der ESK noch der UN-Psychotropenkonvention findet man **THC-Grenzwerte**.
- Die **UNO** hat vor ein paar Jahren die **WHO beauftragt**, „Cannabis and Cannabis related substances“ einem „**critical review**“ zu unterziehen.
- Die **WHO** hat im Dezember 2018 der **UNO ein Schreiben vorgelegt**, welches mehrere Empfehlungen (recommendations 1-6) enthalten hat.
  - Inhalt: **Zusammenführung** von „Cannabis and Cannabis related substances“ **in nur einer Konvention** und die **Herausnahme** von „preparations containing predominantly CBD and not more than 0,2 percent delta-9-THC“ aus dem internationalen Drogenkontrollsystem.

## Internationaler Background

---

- Das „UNO-Gremium“, welches die Kompetenz hat, die beiden Suchtmittel-Konventionen zu ändern, ist die **Commission on Narcotic Drugs (CND)**.
- Bei der Abstimmung im Dezember 2020 wurde jedoch nur eine von sechs Empfehlungen angenommen.
  - Cannabis wurde aus dem Anhang IV (strengstes Kontrollsystem) gestrichen.
  - Die Zusammenführung in nur einer Konvention ist nicht gelungen.
  - Einen THC-Grenzwert für „CBD-Produkte als Cannabisextrakt“ gibt es weiterhin nicht.



## Internationaler Background

---

- Das **International Narcotics Control Board (INCB)** ist für die Überwachung der UN-Drogenkontrollkonventionen zuständig.
- INCB: „It should be well noted that the inflorescence, in particular, **and any extract of Cannabis sativa L. is controlled by the Single Convention 1961**“.
- Dem (derzeitigen) Verständnis des INCB zufolge dürfte es keine Produkte aus der Cannabisblüte geben, die nicht im medizinischen oder wissenschaftlichen Bereich Verwendung finden.

## Europäische Ebene

---

- Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat sich in der Rechtssache „Kanavape“ mit der Thematik **Warenverkehrsfreiheit von Hanfextrakten in der EU** auseinandergesetzt.
- Im **Urteil vom Herbst 2020** teilt der EuGH das Verständnis des INCB in Bezug auf „CBD-Produkte aus Cannabisextrakt“ nicht.
- Der EuGH hat sich mit der Sache befasst, da einige Unionsrechtsbestimmungen direkt auf die ESK verweisen.

## Europäische Ebene

---

### **Auszug aus der EuGH Pressemitteilung Nr. 141/20 vom 19.11.2020:**

- Der Gerichtshof stellt fest, dass das **Unionsrecht** für die Definition der Begriffe „Droge“ oder „Suchtstoff“ auf zwei Übereinkommen der Vereinten Nationen (**UN-Psychotropenkonvention und ESK**) verweist.
- CBD wird im ersten Übereinkommen (UN-Psychotropenkonvention) nicht erwähnt, und eine wörtliche Auslegung des zweiten Übereinkommens (ESK) könnte zwar dazu führen, es – als Cannabisextrakt – als Suchtstoff einzustufen, **doch widerspräche eine solche Auslegung dem Grundgedanken dieses Übereinkommens** und seinem Ziel, „die Gesundheit und das Wohl der Menschheit“ zu schützen.
- Die Bestimmungen über den freien Warenverkehr innerhalb der Union (Art. 34 und 36 AEUV) sind hingegen anwendbar, denn **das im Ausgangsverfahren in Rede stehende CBD kann nicht als „Suchtstoff“ angesehen werden.**

# Internationale und europäische Ebene

---

## Zusammengefasst:

- ▶ Die **ESK** sieht derzeit **keine THC-Grenze** für „CBD-Produkte“ vor.
- ▶ Laut (derzeitigem) **INCB-Verständnisses** ist die Verwendung von Cannabisextrakt für andere Zwecke als zum **medizinischen oder wissenschaftlichen Gebrauch** nicht von der ESK gedeckt.
- ▶ Der **EuGH** teilt die Einschätzung des INCB nicht und kommt zu dem Schluss, dass es sich bei derartigen Produkten **nicht um Suchtgift** handelt.

Anmerkung: Einen THC-Grenzwert legt der EuGH jedoch nicht fest.

- ▶ Für den **nationalen Gesetzgeber** ergibt sich daraus ein **Spannungsverhältnis** (zwischen der **völkerrechtlichen Verpflichtung der Konventionstreue** und der **europarechtlichen Verpflichtung**, dem EuGH nicht zu widersprechen).

# Österreichisches Suchtmittelrecht

---

- **Österreich** ist als **Vertragspartei der UN-Suchtgiftkonvention (ESK)** zu deren Umsetzung im innerstaatlichen Recht auch bezüglich Cannabis verpflichtet.
- Gemäß § 2 des Suchtmittelgesetzes (SMG) sind Suchtgifte im Sinne dieses Gesetzes Stoffe und Zubereitungen, die durch die UN-Suchtgiftkonvention 1961 Beschränkungen unterliegen.
- **Cannabis** und **Cannabisharz** sowie **daraus hergestellte Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen** sind im Sinne der ESK im Anhang I.1.a. der Suchtgiftverordnung gelistet und **gelten in Österreich als Suchtgift**.
- Es gibt jedoch **Ausnahmen** für bestimmte „Industriehanfblüten“ und daraus hergestellte Produkte.

# Österreichisches Suchtmittelrecht

---

- **Ausgenommen sind**
  - ▶ die **Blüten- oder Fruchtstände** jener Hanfsorten, die
    1. im **Gemeinsamen Sortenkatalog** für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002, ABl. Nr. L 193/2002 S. 1, oder
    2. in der **österreichischen Sortenliste** gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung, **angeführt sind und** deren Gehalt an **Tetrahydrocannabinol 0,3%** nicht übersteigt,
  - ▶ **Produkte aus Nutzhanfsorten**, die im ersten Spiegelstrich angeführt sind, sofern der **Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3%** vor, während und nach dem Produktionsprozess nicht übersteigt und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich rentabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden kann, sowie
  - ▶ die **Samen und Blätter** der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.

# Österreichisches Suchtmittelrecht

---

## Exkurs: Cannabidiol (CBD)

- **CBD in Reinsubstanz** ist in Österreich nicht als Suchtgift/psychotroper Stoff klassifiziert.
- **Als Cannabisextrakt** unterliegt es dann nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften, wenn die Voraussetzungen des zweiten Spiegelstriches der Ausnahmebestimmung erfüllt sind (siehe Folie zuvor – „Ausgenommen sind Produkte aus Nutzhanfsorten ...“).
- Nur weil etwas nicht dem suchtmittelrechtlichen Kontrollregime unterliegt, bedeutet das nicht, dass man sich im „rechtsfreien Raum“ befindet!

## Lebensmittelrechtliche Ebene

---

- Cannabinoid-haltige Extrakte, die als solche oder in Lebensmitteln auf den Markt gebracht werden, sind in der Regel als „**neuartige Lebensmittel**“ gemäß der **Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel** zu betrachten.
- Als neuartig werden Lebensmittel bezeichnet („**novel food**“), die **vor dem 15. Mai 1997** nicht in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr verwendet wurden („history of safe consumption“).



## Lebensmittelrechtliche Ebene

---

- Neuartige Lebensmittel benötigen eine **Zulassung** gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 („Novel Food Verordnung“), um in der EU in Verkehr gebracht werden zu dürfen.
- Eine solche **Zulassung liegt derzeit (noch) nicht vor.**
- Es wurden jedoch zahlreiche Anträge auf Zulassung bei der **EU-Kommission** eingebracht.

## Lebens- und Arzneimittelrechtliche Ebene

---

- **Gänzlich verboten** sind **krankheitsbezogene Angaben** gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.
- **Hinweise** auf die **bloße Stärkung des Immunsystems** werden aber in der Regel als **gesundheitsbezogene Angaben** zu sehen sein. Gesundheitsbezogene Angaben bedürfen einer **Zulassung auf EU-Ebene**.
- Die Frage, ob ein **Präsentationsarzneimittel** vorliegt, muss im Einzelfall beurteilt werden.

# Österreichisches Suchtmittelrecht - Verschreibungsverbot

---

- ▶ **Nicht verschrieben** werden dürfen
  - Suchtgifte in Substanz
  - Arzneimittel, die mehr als ein Suchtgift enthalten, ausgenommen zugelassene Spezialitäten
  - **Zubereitungen aus Heroin, Cannabis, Cocablättern, Ecgonin** und den im Anhang V der SV angeführten Stoffe
  
- ▶ **Ausgenommen** vom Verschreibungsverbot:
  - Seit 2012 - **Zubereitungen aus Cannabisextrakten**, die als **Arzneispezialitäten** zugelassen sind.
  - Seit 2015 - Der aus Cannabisextrakten isolierte Wirkstoff **Delta-9-Tetrahydrocannabinol** mit einem **standardisierten Reinheitsgrad** von **mehr als 95%** für **magistrale Zubereitungen**.

## Arzneimittelrechtliche Ebene

---

- Patientinnen und Patienten in Österreich haben nach geltender Rechtslage **Zugang zu cannabisbasierten Arzneimitteln**.
- Als **zugelassenes Arzneimittel** auf Cannabisbasis steht in Österreich z.B. die **Arzneispezialität „Sativex“** zur Verfügung.
  - Das Arzneimittel ist ein aus den Blättern und Blüten der Hanfpflanze Cannabis Sativa hergestellter Extrakt, der die Wirkstoffe delta-9-THC und CBD enthält.

## Arzneimittelrechtliche Ebene

---

- Die Europäische Kommission hat im Herbst 2019 im Rahmen eines **zentralen Zulassungsverfahrens** die Zulassung für die **Arzneispezialität „Epidyolex“** mit dem Wirkstoff CBD erteilt.
  - Dabei handelt es sich um die Zulassung eines sogenannten „Arzneimittels für seltene Krankheiten“ (**Orphan Drug**), welche die Indikation einer adjuvanten (unterstützenden) Therapie zweier spezifischer Formen der Epilepsie bei Kindern und Jugendlichen (Dravet-Syndrom und Lennox-Gastaut-Syndrom) in Ergänzung zu den üblicherweise durchgeführten Therapien umfasst.

## Arzneimittelrechtliche Ebene

---

- Seit 2015 steht darüber hinaus auch der **aus Cannabisextrakt** gewonnene Wirkstoff Delta-9-THC (auch als **Dronabinol** bezeichnet) zur Verfügung.
- Dronabinol ist in Österreich der ärztlichen Verschreibung in Form einer **magistralen Rezeptur** (das Arzneimittel wird nach Anweisung der Ärztin/des Arztes in der Apotheke zubereitet) zugänglich.
- Die **Verschreibung der getrockneten Blüten- und Fruchtstände** der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen ist in Österreich nach geltender Rechtslage **nicht erlaubt**.

# Anbau von Cannabis

---

- Der **Anbau von Cannabispflanzen zur Gewinnung von Suchtgift zur Arzneimittelherstellung** ist in Österreich der **AGES** (bzw. allfälligen Tochtergesellschaften) vorbehalten (§ 6a SMG).
- Wer vorschriftswidrig die Cannabispflanze **zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (§ 27 Abs. 1 Z 2 SMG)
- Der Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis **zu anderen Zwecken als zur Suchtgiftgewinnung** (z.B. gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken) ist auch Privatpersonen erlaubt.

---

Danke für die Aufmerksamkeit

